



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-20

Es wird – im Anschluss an die Ergebnisse der Beweisaufnahme am 7. Mai 2015 – Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch

Vorrangige Beiziehung

1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zur sogenannten „Ablehnungsdatei“ von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter Selektoren seit dem 1. Januar 2001 unmittelbar im **Bundeskanzleramt** entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,
2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die zu den seit dem 1. Juni 2013 vorgenommenen Prüfungen von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelter Selektoren unmittelbar im **Bundeskanzleramt** entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,
3. aller untergesetzlichen Vorschriften oder allgemeinen, nicht nur für einen konkreten Einzelfall geltenden Weisungen zum Umgang mit von einem Nachrichtendienst der Five-Eyes-Staaten übermittelten Selektoren, die seit dem 1. Januar 2001 unmittelbar im **Bundeskanzleramt** entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Um Vorlage der Unterlagen **bis zum 3. Juni 2015** wird gebeten. Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB